

Sozialverband Deutschland

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

SOVD

Sozialpolitisches Programm des SoVD NRW



1. Sozialstaat	2
2. Arbeitsmarkt	5
3. Alterssicherung.....	9
4. Gesundheit.....	11
5. Pflege.....	16
6. Grundsicherung	19
7. Barrierefreiheit.....	21
8. Bildung.....	23
9. Partizipation.....	25
10. Wohnen	26

Sozialpolitisches Programm 2023-2027

1. Sozialstaat

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) tritt für einen leistungs- und zukunftsfähigen Sozialstaat und für ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit ein. Ein leistungsfähiger Sozialstaat gewährleistet soziale Sicherheit und hilft, soziale Ungleichheit abzubauen. Er sichert auch die grundgesetzlich garantierten Menschenrechte auf Menschenwürde, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe all derjenigen, die ansonsten wegen Mangel an eigenem Einkommen, Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen hierin benachteiligt wären. Sozialstaatlichkeit ist eine notwendige Voraussetzung für sozialen Frieden, eine stabile Demokratie und eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die Opfer der Kriege bleiben dauerhafte Mahnung und sind Verpflichtung zur Sicherung des Friedens und der Verhinderung von Kriegen. Frieden und soziale Gerechtigkeit sind untrennbar verknüpft. Der SoVD wendet sich entschieden gegen jede Form der Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder Orientierung.

Die Corona-Pandemie hat sowohl die Notwendigkeit und herausragende Bedeutung des Sozialstaats als auch manche seiner Defizite offenbart. Die soziale Ungleichheit hat weiter zugenommen. Grundsätzliche Fehlsteuerungen aus der Zeit des einschneidenden sozialstaatlichen Abbaus um die Jahrhundertwende wirken weiter fort: verbreitete Niedriglöhne und prekäre Beschäftigung, Kommerzialisierung des Sozialen und Leistungsverlechterungen und Mehrbelastungen für breite Bevölkerungsschichten. Die begrüßenswerten Korrekturen und Leistungsverbesserungen der vergangenen Jahre haben noch keinen Politikwechsel eingeleitet, der den Sozialstaat gegenüber den großen Herausforderungen leistungs- und zukunftsfähig machen könnte. Ängste vor sozialem Abstieg reichen tief in die Mitte unserer Gesellschaft hinein, während unterhalb der Armutsgrenze soziale Perspektivlosigkeit wächst. Diese Entwicklung gefährdet letztlich auch die Demokratie.

Ökologischer Umbau braucht starken Sozialstaat

Der SoVD bekennt sich zu dem Ziel, die globale Klimaerwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Dies ist auch eine soziale Frage. Die Klimaveränderung droht die Grundlagen für Wohlstand, Gesundheit und ein gutes Leben zu zerstören. Während die Reichen und Superreichen am meisten zur Erderhitzung beitragen, sind es die Armen und die Menschen mit geringeren Einkommen, die am meisten unter den Folgen leiden. Innerhalb eines begrenzten, knapp bemessenen Zeitraums ist ein weitreichender Umbau unserer herkömmlichen Produktions- und Konsumptionsweise notwendig. Um dabei schwere soziale Verwerfungen vermeiden und dem Umbau die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz sichern zu können, bedarf es dringend verlässlicher sozialstaatlicher Sicherheitsgarantien

und Maßnahmen des sozialen Ausgleichs. Klimaschutz kann kein Elitenprojekt und umweltverträgliches Leben darf kein Luxus sein.

Hinzu kommen zahlreiche unaufschiebbare soziale Herausforderungen – etwa die Verwirklichung der Menschenrechte für behinderte Menschen, wie sie die 2009 ins deutsche Recht übertragene UN-Behindertenrechtskonvention fordert, die Gewährleistung eines bezahlbaren Rechts auf Wohnen oder die Anhebung der Mindestsicherung auf ein Niveau, das sozialen Ausschluss wirksam vermeidet.

Im Bewusstsein, dass der Sozialstaat kein Geschenk „von oben“ war und ist, sondern in Auseinandersetzungen „von unten“ erstritten wurde, hält der SoVD NRW eine Entfaltung bürgerschaftlichen Engagements in solidarischen sozialen Bewegungen für erforderlich, um auf den notwendigen Richtungswechsel hinzuwirken. Die soziale Neuorientierung der Politik in Deutschland ist auch Voraussetzung dafür, mit dem hohen Gewicht der Bundesrepublik in Europa auf einen sozialen und solidarischen Kurswechsel der europäischen Politik hinzuwirken.

Reichtum umfairteilen

Verteilungsgerechtigkeit ist die materielle Grundlage für Sozialstaat und soziale Gerechtigkeit. Private und öffentliche Armut bildet die Kehrseite einer enormen Konzentration gesellschaftlich erwirtschafteten Reichtums in den Händen Weniger. Zur Bewältigung der enormen Herausforderungen brauchen der Staat im Allgemeinen und der Sozialstaat im Besonderen erheblich erweiterte Finanzierungsmöglichkeiten. Auch das Land und insbesondere die Kommunen in Nordrhein-Westfalen müssen eine Finanzausstattung erhalten, die es ihnen ermöglicht, ihren Aufgaben in der Daseinsvorsorge und im sozial-ökologischen Umbau umfassend nachzukommen und notwendige Verbesserungen herbeizuführen. Nicht zuletzt angesichts der drastischen Teuerung bei Energie und Lebensmitteln müssen „Schuldenbremse“ und EU-Fiskalpakt gelockert und profitable Unternehmen und wirtschaftlich Starke verstärkt steuerlich herangezogen werden. Krisenbedingte Extraprofite sind mit einer „Übergewinnsteuer“ abzuschöpfen.

Eine angemessene Lohnentwicklung sowie eine dem sozialen Ausgleich verpflichtete Steuer- und Abgabenpolitik muss gewährleisten, dass wirtschaftlicher Fortschritt auch der Allgemeinheit zugutekommt und gesellschaftlichen Fortschritt ermöglicht. Dem Verfassungsgrundsatz von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entsprechend sind Unternehmensgewinne und privater Einkommens- und Vermögensreichtum konsequent nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit progressiv zu besteuern. Das Land NRW muss sich insbesondere für die Erhebung einer ergiebigen Vermögensteuer sowie für die Erhöhung von Erbschafts- und Schenkungssteuer (Ländersteuern) einsetzen, um vor allem besonders große Vermögen angemessen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben heranzuziehen.

Sozialversicherung stärken

Finanzbasis und Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung, des Kernbereichs des Sozialstaats, sind insgesamt zu stärken. Dazu gehört, Niedriglöhne und prekäre Beschäftigung zurückzudrängen, die immer noch viel zu hohe Erwerbslosigkeit abzubauen, den Grundsatz der paritätischen Finanzierung für bedarfsgerechte soziale Sicherungsziele konsequent anzuwenden, die Versicherungspflichtgrenze aufzuheben, die Beitragsbemessungsgrenzen anzuheben und die Sozialversicherungen zu Bürger- bzw. Erwerbstätigenversicherungen fortzuentwickeln.

Die Kommerzialisierung des Sozialen zurückdrängen

Viele vormals öffentliche Aufgaben und Einrichtungen wurden privatisiert, ganze soziale Infrastrukturen den Mechanismen von Wettbewerbsmärkten unterworfen. Doch Märkte orientieren sich eher an zahlungsfähiger Nachfrage als an menschlichen Bedarfen, an Renditen statt am Gemeinwohl. Deshalb ist die Kommerzialisierung des Sozialen zugunsten bedarfsgerechter und hochwertiger öffentlicher Daseinsvorsorge zurückzudrängen.

Für eine sozialstaatliche Landespolitik

Die Gesetzgebungskompetenzen für eine sozialstaatliche Verteilungs- und Sozialpolitik liegen ganz überwiegend beim Bund. Mit Bordmitteln des Landes und der Kommunen allein ist die Krise der Sozialstaatlichkeit nicht zu bewältigen. Umso mehr sollten sich Land und Kommunen gegenüber dem Bund für den notwendigen sozialen Richtungswechsel engagieren. Die Sozialpolitik des Landes muss sich stärker am Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse orientieren. Ohne verbindliche hochwertige Standards und Bereitstellung erforderlicher Finanzmittel durch das Land droht kommunale Sozialpolitik nach Kassenlage vermehrt zu ungleichen Lebensverhältnissen zu führen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten muss das Land eine landesweit einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten. Nicht zuletzt muss das Land sicherstellen, dass die kommunalen Verwaltungen eine Personalausstattung vorhalten können, die für die sachgerechte und zeitnahe Erfüllung sozialpolitisch bedeutsamer Aufgaben erforderlich ist. Vielfach überlange Verfahrensdauern sind zügig zu reduzieren. Es ist nicht hinnehmbar, dass dringliche soziale Verbesserungen (z. B. Wohngeld Plus-Reform) zu Teilen entwertet werden, wenn ihre Umsetzung wegen Personalnot über lange Zeiträume gestreckt werden muss.

Das Land NRW und seine Kommunen müssen endlich zielgerichtete, systematische und überprüfbare Planungen zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entwickeln und umsetzen. Die größten Herausforderungen auf Landesebene sind Barrierefreiheit und ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Der Aktionsplan des

Landes „NRW inklusiv“ ist unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen entsprechend fortzuentwickeln und mit entsprechenden Aktionsplänen der Kommunen zu verzahnen.

Soziales Ehrenamt fördern

Für den SoVD ist das soziale Ehrenamt grundlegender Teil seines Selbstverständnisses. Ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbar für eine demokratische und solidarische Gesellschaft. Es ergänzt den Sozialstaat, kann ihn aber nicht ersetzen. Deshalb darf es nicht als Ausgleich für unzureichende Leistungssysteme und professionelle Dienste missbraucht werden. Die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement müssen weiter verbessert werden. Insbesondere sind Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten verstärkt zu fördern und Freistellungsregelungen für Arbeitnehmer*innen auszuweiten.

2. Arbeitsmarkt

Die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen fordert die Rechte jedes Menschen auf Arbeit, freie Berufswahl, gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, der ein menschenwürdiges Leben sichert, sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. Um diese Rechte für Menschen mit Behinderung zu verwirklichen, verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention zu einer „inklusiven“ Gestaltung des Arbeitsmarkts.

Mit den gescheiterten Hartz-Reformen hat sich Deutschland von diesen Zielen weiter entfernt. Der Druck des Risikos, bei Verlust des Arbeitsplatzes in Hartz IV zu landen, hat die Verhandlungsposition von Arbeitnehmer*innen geschwächt. Die Tarifbindung hat weiter abgenommen, Abstiegsängste haben zugenommen. Nicht zuletzt der ausgedehnte Niedriglohnsektor und verbreitete unsichere, prekäre Beschäftigungsverhältnisse sind eines Sozialstaats unwürdig. Strukturelle Erwerbslosigkeit – auch Langzeiterwerbslosigkeit – ist nicht Folge individueller Defizite, sondern Folge eines gesamtwirtschaftlich unzureichenden Qualifizierungs- und Arbeitsplatzangebots.

Zur Annäherung an eine menschenrechtskonforme Erwerbsgesellschaft bedarf es einer umfassenden sozialen und inklusiven Neuordnung des Arbeitsmarkts, die sowohl die soziale Sicherung bei Erwerbslosigkeit wie die Regulierung der Beschäftigung betrifft. Dabei kann es nicht um die Eröffnung zweitklassiger Sonderarbeitsmärkte für Zielgruppen gehen, die damit aus dem regulären Arbeitsmarkt ausgesondert werden. Vielmehr muss der Arbeitsmarkt insgesamt sozial und inklusiv werden. Auch die Landesregierung muss sich endlich der Aufgabe stellen, mit gezielten Maßnahmen zum inklusiven Umbau des Arbeitsmarkts beizutragen.

„Gute Arbeit“ für alle

Die Arbeits- und Arbeitsmarktpolitik ist insgesamt am Leitbild ‚guter Arbeit‘ auszurichten. Der gesetzliche Mindestlohn ist auf ein Niveau anzuheben, das bei erfüllter Erwerbsbiografie auch einen Rentenanspruch oberhalb der Grundsicherung begründet. Das Land NRW ist gefordert, einen solchen Mindestlohn als Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorzusehen. Die Ausnahmen vom Mindestlohn sind abzuschaffen. Dabei sind auch die in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten einzubeziehen. Die Einhaltung des Mindestlohns muss effektiv kontrolliert werden. Dazu muss das Land sich bei der Bundesregierung für eine Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit einsetzen.

„Ein-Euro-Jobs“, Mini- und Midi-Jobs sowie sachgrundlose Befristungen müssen zugunsten regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung abgeschafft werden. Leiharbeit und Werkverträge sind zurückzudrängen. Dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ muss umfassend Geltung verschafft werden.

‚Gute Arbeit‘ ist menschengerechte Arbeit. Deshalb muss sie auch vor ausufernden Verfügbarkeitsanforderungen für Job und Karriere schützen und beiden Geschlechtern die regelmäßige zeitliche Vereinbarkeit nachteilsfreier Erwerbstätigkeit mit familiärer Sorgearbeit ermöglichen.

Eine tragfähige Arbeitslosenversicherung für den sozial-ökologischen Umbau

Der notwendige ökologische Umbau des Industrielands NRW wird in manchen Branchen mit Beschäftigungsaufbau, in anderen mit Beschäftigungsabbau verbunden sein. Um den von Schrumpfungprozessen betroffenen Beschäftigten Sicherheit im Wandel zu geben, müssen zum einen öffentlich flankierte Konzepte für Übergänge in gute alternative Beschäftigung realisiert werden, die für die Betroffenen selbstbestimmt nutzbar sind. Hier ist vor allem die Wirtschafts- und Strukturpolitik gefordert. Aber auch die Bundesagentur für Arbeit muss mit einer erheblichen Ausweitung ihrer Angebote an berufsqualifizierenden Umschulungen sowie beruflicher Fort- und Weiterbildung, die auch allen Arbeitslosen offenstehen, dazu beitragen.

Zwar hat die Hartz-IV-Reform (Bürgergeld) wichtige Erleichterungen und Verbesserungen gebracht, doch von einer sozialstaatlichen Arbeitslosenversicherung muss erwartet werden, dass sie Erwerbslosen eine Absicherung bietet, die in aller Regel ein Absinken in die Grundsicherung vermeidet. Sie muss wieder tragfähiges Regelsystem der sozialen Sicherung bei Erwerbslosigkeit werden. Dazu muss der Zugang zur Arbeitslosenversicherung erleichtert und die mögliche Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I verlängert werden, insbesondere für höhere Altersgruppen mit entsprechend höheren Marktrisiken. Dauert die Arbeitslosigkeit über die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I fort, muss eine anschließende unbefristete steuerfinanzierte Lohnersatzleistung („Anschlussarbeitslosengeld“; angelehnt an die frühere Arbeitslosenhilfe) den Absturz ins Fürsorgesystem verhindern.

Da auch viele Selbstständige ein hohes Erwerbslosigkeitsrisiko tragen, sind sie im ersten Schritt einer Fortentwicklung der Arbeitslosenversicherung zu einer „Erwerbstätigenversicherung“ in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

Arbeitslose Menschen dürfen nicht mittels der arbeitsmarktpolitischen „Zumutbarkeit“ in unterwertige und prekäre Beschäftigung gedrängt werden. Deshalb ist die Zumutbarkeit insgesamt an Standards ‚guter Arbeit‘ auszurichten. Dabei ist dem Schutz erworbener Qualifikationen Rechnung zu tragen und das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich Beruf und Arbeitsplatz zu stärken.

Um insbesondere der außerordentlich hohen Arbeitslosigkeit von Geringqualifizierten zu begegnen, müssen die berufsqualifizierenden Angebote der Umschulung und Fortbildung erheblich ausgeweitet und mit Anreizen versehen werden. Dazu gehört auch ein breiteres Angebot an Fortbildung, das der Digitalisierung der Arbeitswelt Rechnung trägt. Dies gilt auch für Angebote zum Nachholen erforderlicher Schulabschlüsse und zum Spracherwerb von Migrant*innen. Eine Ausgestaltung als Rechtsanspruch muss die Zugangsmöglichkeit auch für am Arbeitsmarkt Benachteiligte sichern. Soweit erforderlich, muss soziale Begleitung und Unterstützung zur Erhöhung der Erfolgchancen beitragen. Für Berufsrückkehrer*innen nach einer „Familienpause“ sind leistungsrechtliche Ansprüche, Qualifizierungsangebote sowie verlässliche qualifizierte Unterstützungsstrukturen notwendig. In solchen Fragen ist auch die Landespolitik gefragt, mit eigenen Programmen Lücken zu schließen.

Inklusion statt Hartz IV

Der Arbeitsmarkt funktioniert bislang hochgradig selektiv: Wer im Verdacht steht, den Anforderungen nicht vollumfänglich entsprechen zu können, bleibt oft als langzeitarbeitsloser „Ladenhüter“ ohne Chance. Betroffen sind insbesondere Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke, Ältere oder Migrant*innen. Hartz IV hat die Selektivität des Arbeitsmarkts verschärft. Wer vom Jobcenter (Hartz-IV-Träger) kommt, hat von vornherein geringere Vermittlungschancen als jene, die von der Arbeitsagentur kommen. Solche Chancenungleichheit besteht auch beim Zugang zu hochwertiger Arbeitsförderung. Deshalb müssen die Arbeitsagenturen der Arbeitslosenversicherung wieder alleinige Trägerinnen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden.

Ein inklusiver Arbeitsmarkt bedarf eines ausreichenden Angebots von Arbeitsplätzen mit Arbeitsbedingungen, die für Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen annehmbar sind. Deshalb sind in der Landesbauordnung bauliche Barrierefreiheitsanforderungen für Arbeitsstätten vorzugeben, unabhängig davon, ob bereits ein Mensch mit Beeinträchtigung beschäftigt wird. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsstättenverordnung entsprechende bundesweite Regelungen vorsieht.

Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen abbauen

Seit mehr als einem Jahrzehnt ist die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in NRW wieder angestiegen, auch gegen allgemein positive Trends. Behinderte Menschen sind nicht nur überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen, auch Zahl und Dauer der Langzeitarbeitslosigkeit unter ihnen ist gestiegen. Dabei liegt die Zahl der unbesetzten (fehlbesetzten) Pflichtplätze seit Jahrzehnten deutlich über der Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen. Vor allem viele private Arbeitgeber kommen ihrer gesetzlichen Beschäftigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach.

Der SoVD NRW bekräftigt und erneuert seine langjährige Forderung nach einer wirksamen Landesinitiative zum Abbau der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen. Ein zentraler Ansatzpunkt muss sein, Arbeitgeber dazu anzuhalten, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen umfassend nachzukommen. Bei der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit ist darauf hinzuwirken, dass sie ihren gesetzlichen Verantwortungen zur Überwachung der Beschäftigungspflicht und ordnungsrechtlichen Ahndung bei Nichterfüllung sachgerecht nachkommt. Auch sollte die Erfüllung der Beschäftigungspflicht als Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge in das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW aufgenommen werden. Auf Bundesebene sollte die Landesregierung für eine generelle Verdoppelung der Ausgleichsabgabe bei zusätzlicher Erhöhung für „Nullbeschäftigter“ sowie für eine Erhöhung der Beschäftigungspflichtquote auf mindestens sechs Prozent werben.

Gegenüber den Trägern der Jobcenter, die für die meisten schwerbehinderten Arbeitslosen zuständig sind, ist kurzfristig darauf hinzuwirken, dass sie regelhaft mit qualifizierten Reha/SB-Teams ausgestattet werden, die den Betroffenen einen gleichen Zugang zu qualifizierter Beratung und Angeboten der beruflichen Rehabilitation sichern wie die Arbeitsagenturen. Eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung ist anzustreben.

Das Arbeitsplatzangebot von Inklusionsbetrieben, -abteilungen und -projekten muss systematisch ausgebaut werden. Da die Mittel der Ausgleichsabgabe dazu nicht ausreichen, muss der Ausbau vorrangig aus Haushaltsmitteln – auch des Landes – gefördert werden.

Langzeitarbeitslosigkeit abbauen

NRW ist das Flächenland mit dem höchsten Anteil an Langzeitarbeitslosen bundesweit (2021: 45,8 %). Sechs der zehn deutschen Städte mit den höchsten Langzeitarbeitslosenquoten liegen im Ruhrgebiet. Das Land ist gefordert, die Arbeitsmarktpolitik zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit mit eigenen wirksamen Programmen und Angeboten zu ergänzen und zu verstärken. Vielfach sind soziale Problemlagen zu bewältigen, die erst durch den langen Ausschluss vom Erwerbsleben entstanden. Daher muss bei Qualifizierungsangeboten und in der ersten Phase der Wiederbeschäftigung auch bedarfsgerechte

soziale und sozialpädagogische Unterstützung verfügbar sein. Wo solche Instrumente allein nicht ausreichen, muss längerfristig öffentlich geförderte zusätzliche Beschäftigung zu den Bedingungen des regulären Arbeitsmarkts den Weg zur nachhaltigen Wiedereingliederung ebnen. Die Beschäftigung vormals Langzeitarbeitsloser auf ungeforderten regulären Arbeitsplätzen sollte durch degressive Minderleistungsausgleichszahlungen unterstützt werden. Bei entsprechender Förderung aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit können Integrationsunternehmen auch für nichtbehinderte Langzeitarbeitslose geöffnet werden.

3. Alterssicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist eine tragende Säule des Sozialstaates. Als paritätisch finanzierte, dem Generationenvertrag und solidarischen Ausgleich verpflichtete Alterssicherung hat sie sich über viele Jahrzehnte bewährt. Mit ihrem bis 2002 geltenden Ziel der Lebensstandardsicherung und Rentenanpassungen im Gleichklang mit der Lohnentwicklung hat sie maßgeblich zur Überwindung der hohen Altersarmut früherer Zeiten beigetragen. Auch Arbeitnehmer*innen, die nicht in der Lage waren, Vermögen zur Absicherung des Alters aufzubauen, konnten früher durch die gesetzliche Rente den erarbeiteten Lebensstandard annähernd aufrechterhalten. Zudem bietet sie Leistungen zur beruflichen Rehabilitation und bei Erwerbsminderung, die als Privatvorsorge kaum versicherbar sind. Betriebliche und private Altersvorsorge können die gesetzliche Rente lediglich ergänzen, dürfen sie aber nicht teilweise ersetzen.

„Drei-Säulen-Modell“ der Alterssicherung ist gescheitert

Der mit der Riester-Reform eingeleitete Systemwechsel zu einem teilprivatisierten „Drei-Säulen-Modell“ der Alterssicherung mit Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ist gescheitert. Begrenzte Korrekturen und Leistungsverbesserungen haben die grundsätzlichen Probleme nicht gelöst. Während vor allem Arbeitgeber und Finanzindustrie vom Systemwechsel profitieren, werden Rentner*innen – vor allem zukünftige – benachteiligt.

Die Preisgabe des sozialpolitischen Ziels der Lebensstandardsicherung zugunsten der Beitragsstabilität führt durch das abgesenkte, bislang nur vorübergehend stabilisierte Rentenniveau zu erheblichen Sicherungslücken. Um ein gleiches Alterssicherungsniveau zu erreichen, wie es die gesetzliche Rente früher bot, müssen gerade die jungen Generationen schon heute erhebliche Zusatzbelastungen aus eigener Tasche tragen – so sie denn können.

Vor allem Versicherte, die wegen unterdurchschnittlicher Einkommen von Altersarmut bedroht sind, können sich den Aufbau ausreichender privater Vorsorgevermögen nicht leisten. Dies betrifft auch Betriebsrenten, die häufig per „Entgeltumwandlung“ allein von den Versicherten finanziert werden müssen.

Anders als die umlagefinanzierte GRV unterliegen zudem alle Formen kapitalgedeckter Vorsorge erheblichen Finanzmarktrisiken. Daher lehnen wir auch den Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rente ab (sogenannte „Aktienrente“).

Die Absenkung des Rentenniveaus entwertet auch mögliche rentenrechtliche Ansätze zur Bekämpfung von Fürsorgeabhängigkeit im Alter. Eine wachsende Zahl derer, die auch nach langjähriger Entrichtung von Pflichtbeiträgen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sind, gefährdet Akzeptanz und Legitimität der GRV.

Die Finanzierbarkeit der GRV ist weniger vom „demografischen Wandel“ (mehr Alte, weniger Junge) gefährdet als vielmehr durch die zunehmend ungleiche Verteilung, wie sie sich in Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung, zurückbleibender Lohnentwicklung sowie hoher Erwerbslosigkeit ausdrückt. Auch die Benachteiligung von Frauen hinsichtlich ihrer eigenständigen Alterssicherung ist Folge ihrer strukturellen Benachteiligung in der Erwerbsgesellschaft. Solche Probleme können nicht der GRV angelastet werden und müssen dort bewältigt werden, wo sie entstehen. Dennoch können und müssen die Möglichkeiten einer Stärkung der solidarischen GRV genutzt werden, um zur Minderung von Risiken beizutragen. Armutsvermeidung ist nicht Ziel, muss aber wie schon in der Vergangenheit wieder ein wesentliches Ergebnis der GRV werden.

Soziale Neuordnung der Alterssicherung

Der SoVD NRW fordert eine grundlegende soziale Neuordnung der Alterssicherung. Die GRV muss wieder dem Ziel der Lebensstandardsicherung verpflichtet werden. Das Rentenniveau vor Steuern ist schrittweise auf mindestens 53 Prozent anzuheben. Im Gegenzug muss die öffentliche Förderung von privater Altersvorsorge auslaufen.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze kommt einer Rentenkürzung gleich. Schon die Anhebung des Regelalters auf 67 Jahre zeigt, dass viele Versicherte vorzeitig in Rente gehen müssen – mit erheblichen Abschlägen. Dies würde erst recht für jede weitere Anhebung des Rentenalters gelten, die der SoVD nachdrücklichst ablehnt.

Die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente (EMR) sind systemwidrig. Die Notwendigkeit eines EMR-Bezuges ist von den Betroffenen nicht steuerbar. Deshalb ist die Abschaffung der Abschläge bei der EMR geboten. Die Anhebung der Zurechnungszeiten bis auf die Regelaltersgrenze muss vollständig auf den EMR-Bestand übertragen werden.

Zur gezielten Bekämpfung von Altersarmutsrisiken sind weitere Maßnahmen auch im Rentenrecht erforderlich. So muss bei der „Grundrente“ der willkürliche Abschlag bei der Berechnung des Zuschussbetrages ebenso abgeschafft werden wie die enorm verwaltungsaufwändige Einkommensprüfung, die dem Ziel der Anerkennung von Lebensleis-

tung zuwiderläuft. Für Arbeitslose in Hartz IV müssen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, die sich am vormaligen Arbeitsentgelt, zumindest aber am gesetzlichen Mindestlohn orientieren.

Gesetzliche Rentenversicherung stärken

Nicht beitragsgedeckte, gesellschafts- oder familienpolitisch begründete Ausgaben der GRV wie die „Mütterrente“ sind verlässlich und vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren. Dazu sind auch die wegen des Auslaufens der Förderung der Privatvorsorge freiwerdenden Mittel einzusetzen. Die Gleichstellung von Müttern vor und nach 1992 geborener Kinder muss vollendet werden.

Darüber hinaus ist die GRV zu einer „Erwerbstätigenversicherung“ fortzuentwickeln. Diese bezieht nicht nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein, sondern auch Selbstständige, Beamt*innen sowie Abgeordnete und Minister*innen. Im ersten Schritt müssen jene Selbstständige einbezogen werden, die keine ausreichende private Vorsorge aufbauen können und entsprechend hohe Altersarmutsrisiken tragen.

4. Gesundheit

Gesundheitliche Versorgung ist ein Menschenrecht und eine vorrangige sozialstaatliche Aufgabe. Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist das Kernstück des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland und für die Absicherung des Krankheitsrisikos von herausragender Bedeutung. Ökonomisierung und Konkurrenz sind als Instrumente der Kostendämpfung im Gesundheitswesen gescheitert und müssen zugunsten eines solidarischen Gesundheitswesens zurückgedrängt werden. Gesundheitsversorgung ist keine Ware, sondern zählt zum Kernbereich öffentlicher Daseinsvorsorge. Bei Schutz, Erhaltung und bestmöglicher Wiederherstellung der Gesundheit ist geschlechts- und altersspezifischen Unterschieden Rechnung zu tragen.

Von jeher bekannt ist der Zusammenhang zwischen sozialer Situation, Gesundheit und Sterblichkeit. Wer arm ist, ist häufiger krank und hat eine kürzere Lebenserwartung. Ein gleicher Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle setzt einen solidarischen Ausgleich voraus. Die GKV muss paritätisch finanziert werden und den Solidarausgleich zwischen Gesund und Krank, Reich und Arm sowie Jung und Alt gewährleisten. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die der GKV übertragen wurden (z.B. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft oder zur Pandemiebekämpfung), müssen vollständig und verlässlich aus Steuermitteln finanziert werden.

Paritätische und solidarische Gesundheitsfinanzierung

Während der offene Bruch mit dem sozialstaatlichen Grundsatz der paritätischen Finanzierung in Gestalt der einseitig von den Versicherten zu zahlenden Zusatzbeiträge behoben werden konnte, dauert die Beschädigung von Parität und Solidarität in Gestalt von

einseitigen Kostenverlagerungen auf Kranke durch Leistungsausgrenzungen und Zuzahlungen fort und belastet besonders einkommensschwächere, behinderte und chronisch kranke Menschen. Der SoVD NRW fordert deshalb die Wiederherstellung eines umfassenden, paritätisch finanzierten Leistungskatalogs ohne Zuzahlungen.

Das Solidarprinzip ist zudem eingeschränkt durch die niedrige Beitragsbemessungsgrenze und die Versicherungspflichtgrenze. Bei höheren Arbeitseinkommen bleibt der Einkommensanteil oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze beitragsfrei, während die Löhne normal oder geringer Verdienender in voller Höhe verbeitragt werden. Wer ein Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze bezieht, kann sich ganz aus der GKV-Solidargemeinschaft in die Private Krankenversicherung (PKV) verabschieden. Deshalb muss die Beitragsbemessungsgrenze unverzüglich zumindest auf das Niveau der Gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden. Eine entsprechende Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze muss zugleich sicherstellen, dass sich die Betroffenen nicht durch Wechsel in die PKV entziehen können.

Das Nebeneinander von GKV und PKV ist sachlich nicht begründbar. Das Sondersystem PKV entzieht dem Solidarsystem Beitragszahlende mit meist höheren Einkommen und besseren Risiken. Mit Übertragung typischer Wettbewerbsinstrumente der PKV in die GKV wurde zudem ein Kassenwettbewerb angeheizt, der sich hauptsächlich um die Anwerbung „besserer Risiken“ dreht. Begünstigungen für wohlhabendere und gesündere Versicherte entziehen der GKV-Mittel, die zur Versorgung von schwer und chronisch Kranken dringend benötigt werden.

Die öffentlich-rechtliche GKV muss das paritätisch finanzierte, solidarische System für alle werden. Damit wird ihre Finanzbasis verbreitert und ihre Leistungsfähigkeit erheblich gestärkt. Als Einstieg in Richtung einer solidarischen Bürgerversicherung sollte das Land NRW dem Beispiel anderer Bundesländer folgen und den Beamt*innen von Land und Kommunen mit einem Arbeitgeberbeitrag die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der GKV eröffnen.

Personalausstattung und Finanzierung der Krankenhäuser verbessern

Unser Gesundheitswesen wurde nach dem Modell des Wettbewerbsmarkts kommerzialisiert. Krankenhäuser wurden zu Unternehmen, die am Markt rentabel sein sollen; manch öffentliche Klinik wurde privatisiert. Die mit Fallpauschalen (DRGs) simulierten „Preise“ für Behandlungen im Krankenhaus haben den Einfluss sachfremder betriebswirtschaftlicher Kalküle auf das Leistungsgeschehen verstärkt. Dies belastet das Arzt-Patienten-Verhältnis und lässt Risiken der Unter-, Fehl- und Überversorgung eher zunehmen.

Der Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsdruck im Krankenhaus geht vor allem zu Lasten des Pflegepersonals und anderer nicht-ärztlicher Beschäftigter. Die unzureichende Aus-

stattung mit Pflegepersonal gefährdet die Versorgungsqualität. Der SoVD NRW unterstützt die Bestrebungen von Krankenhausbeschäftigten und ihrer Gewerkschaften, Mindeststandards der Personalausstattung durchzusetzen. Auch das Land NRW muss sich für entsprechende tarifliche und gesetzliche Regelungen einsetzen, zumal die langjährig unzureichende Finanzierung von Krankenhausinvestitionen durch das Land zum Druck auf das Personal beiträgt. Das DRG-System muss überwunden werden.

Das Land NRW muss seiner Verpflichtung zur Finanzierung der Investitionskosten umfassend nachkommen. Zum vollständigen Abbau des Investitionsstaus bedarf es auch einer anderen Verteilungspolitik, die den Ländern die erforderlichen Steuermittel bereitstellt. Die Gewinnung zusätzlicher Pflegekräfte erfordert vor allem eine höhere Attraktivität des Berufes durch bessere Arbeits- und Entgeltbedingungen sowie eine Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots.

Hochwertige Gesundheitsversorgung flächendeckend sicherstellen

Vor allem in ländlichen Regionen unseres Landes ist die wohnortnahe medizinische Versorgung gefährdet – sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Auch die Ballungsräume weisen im ambulanten Bereich nicht selten ein Nebeneinander von Überversorgung in Quartieren mit gut situierte Bevölkerung und Unterversorgung in wirtschaftlich schwachen Quartieren auf.

Der SoVD NRW unterstreicht den gleichen Anspruch aller Versicherten auf eine qualitativ hochwertige Versorgung, unabhängig von ihrem Wohnort. Dies gebietet nicht zuletzt auch der Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Der SoVD NRW erwartet von der Politik und der Selbstverwaltung des Gesundheitswesens wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung einer flächendeckend bedarfsgerechten, barrierefreien, wohnortnahen und qualitativ hochwertigen ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung. Um dies zu realisieren ist die Überwindung der verfestigten Versorgungsstrukturen in ambulant und (teil)stationär, auch in der Notfallversorgung, hin zu einer am Bedarf der Patient*innen orientierten, sektorenübergreifenden Planung der Gesundheitsversorgung notwendig.

Auch die Kassenärztlichen Vereinigungen müssen ihrem Sicherstellungsauftrag nachkommen. Ergänzende Angebote und niedrighschwellige Hilfestellungen für die Patient*innen, wie Gesundheitskioske, Gemeindeschwestern und Gesundheitslotsen, sind für die medizinische Versorgung und Orientierung nicht nur im ländlichen Raum sinnvoll. Auch das Konzept der medizinischen Versorgungszentren (MVZ) wird vom SoVD unterstützt, soweit die freie Arztwahl gewährleistet bleibt. Der alarmierenden Entwicklung, dass immer mehr Arztpraxen und MVZ von Finanzinvestoren betrieben werden, ist allerdings dringend Einhalt zu gebieten.

Bei der Reform der Krankenhausversorgung muss der*die Patient*in im Mittelpunkt stehen. Ziel der Krankenhausplanung des Landes muss sein, gerade auch in strukturschwachen bzw. ländlichen Gebieten den Zugang zu Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung sowie zur Notfallversorgung wohnortnah sicherzustellen. Dazu zählt, dass wichtige Fachbereiche wie Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe bedarfsgerecht und auskömmlich finanziert werden. Angesichts der Erfahrungen aus der Coronapandemie und zukünftiger Pandemierisiken müssen auch dringend ausreichende Reservekapazitäten berücksichtigt werden, um einen Ausschluss von Menschen von gebotener Behandlung (Triage) besser zu vermeiden.

Eine älter werdende Gesellschaft benötigt einen Ausbau der Geriatrie in der Akutversorgung wie in der Rehabilitation. Auch muss Rehabilitation gleichrangiger Schwerpunkt der Gesundheitsversorgung sein. Es sind gerade die chronisch Kranken und Menschen mit Behinderungen sowie ältere Menschen insgesamt, die von fehlenden rehabilitativen Angeboten besonders betroffen sind. Der Grundsatz der Rehabilitation vor und bei Pflegebedürftigkeit muss endlich verwirklicht und Angebote – v.a. der ambulanten Rehabilitation – sind flächendeckend zu fördern. Die Möglichkeit, eine Begleitperson ins Krankenhaus mitzunehmen, muss auf alle Menschen ausgedehnt werden, die aufgrund von körperlichen bzw. kognitiven Einschränkungen auf persönliche Begleitung angewiesen sind. Geflüchtete Menschen müssen gleichen Anspruch auf und Zugang zu notwendigen Versorgungsleistungen haben wie die einheimische Bevölkerung. Entgegenstehende Regelungen des Asylbewerber-Leistungsrechts sind zu beseitigen. Kapazitätslücken bei der oft dringend benötigten Behandlung traumatisierter Menschen müssen geschlossen werden.

Gewaltopfer brauchen Zugang zu einem unbürokratischen Hilfesystem (Traumaambulanz), das auch Opfern von psychischer oder sexualisierter Gewalt, Terroropfern und Opfern mit Schockschäden sowie Drittbetroffenen (Zeugen) offenstehen. Zugleich muss das Angebot psychotherapeutischer Behandlung, gerade für Kinder und Jugendliche, flächendeckend und bedarfsorientiert ausgebaut werden, um vor allem Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz zu reduzieren. Zugleich müssen Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern stärker unterstützt und entsprechende Unterstützungsangebote ausgebaut werden.

Verhältnisprävention stärken

Um Erkrankungen und deren Verschlimmerung vorzubeugen, bedarf es neben individueller Verhaltensprävention (z. B. gesunde Ernährung, Bewegung, Nichtraucher) vor allem einer verstärkten Verhältnisprävention. Dabei geht es um die Schaffung strukturell gesundheitsverträglicher Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen. Belastungen etwa durch Hitze infolge der Klimaveränderung, Umweltschadstoffe, Lärm oder übermäßigen

Stress müssen zielgerichtet abgebaut werden. In diesem Sinne ist Klimaschutz auch gesundheitliche Prävention. Gesundheitliche Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die weit über den Verantwortungsbereich der GKV hinausreicht. Zur Finanzierung erforderlicher Maßnahmen und Anpassungen sind auch die öffentlichen Haushalte sowie Belastungen verursachende Unternehmen heranzuziehen. Der SoVD unterstützt eine Impfpflicht gegen COVID 19 und andere Pandemien.

Arzneimittelmarkt besser regulieren

Die Arzneimittelversorgung darf nicht vorrangig an Renditezielen der Pharmaindustrie ausgerichtet werden, sondern Nutzen, Qualität und Bezahlbarkeit müssen an erster Stelle stehen. Um dem ungebremsten Preisanstieg bei neu zugelassenen Medikamenten entgegenzuwirken, muss vor der Zulassung von Medikamenten eine Schnellbewertung der Kosten-Nutzen-Relation eingeführt werden, auf deren Grundlage im Anschluss die Preisbildung erfolgt. Notwendig ist auch die Einführung einer Positivliste für Arzneimittel, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden dürfen.

Medizinischer Fortschritt im Dienst der Menschen

Medizinische Forschung ist heute weitgehend privatisiert. Auch wo sie an öffentlichen Universitäten stattfindet, handelt es sich oft um „Drittmittelforschung“ im Interesse von Unternehmen. So dient die Forschung eher der Entwicklung gewinnbringender Produkte – oft ohne erkennbaren Zusatznutzen – als den Versorgungsbedarfen der Menschen. Deshalb sollte die öffentlich verantwortete und finanzierte unabhängige Forschung gestärkt werden.

Gen- und Fortpflanzungsmedizin dürfen ethische Grenzen nicht überschreiten. Der SoVD NRW tritt entschieden Haltungen entgegen, die Kinder mit Behinderungen angesichts der Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik als „zu vermeidendes Übel“ einstufen. Die Kostenübernahme von Bluttests zur Erkennung von Trisomie kann den Druck auf Frauen zur Abtreibung eines behinderten Kindes verschärfen. Sinnvoller wäre es, ein inklusives Umfeld mit Unterstützungs- und Beratungsangeboten zu schaffen, dass die Entscheidung für ein behindertes Kind erleichtert.

Grundsätzlich begrüßt der SoVD, wenn Digitalisierung im Interesse von Patient*innen und Versicherten eingesetzt wird und strikter Datenschutz und die Datenhoheit der Patient*innen gewährleistet sind. Es dürfen dabei aber nicht jene vergessen werden, denen der Umgang mit digitalen Medien nicht vertraut ist. Neben Aufklärung über Nutzen und Anwendungen digitaler Gesundheitsmedien müssen auch weiterhin alternative „analoge“ Angebote verfügbar und zugänglich bleiben.

Last but not least ist die Geschlechter- und Altersgerechtigkeit bei der Erforschung neuer Heilmittel stärker als bisher zu berücksichtigen, um den berechtigten Gesundheitsinteressen von Frauen, Kindern und älteren Menschen besser als bisher gerecht werden zu können.

5. Pflege

Pflegebedürftigkeit ist eine Lebenssituation in Abhängigkeit von der Hilfe Dritter, in der die Menschenwürde besonders verletzlich ist. Würdevolle Pflege respektiert und sichert die Grundrechte des pflegebedürftigen Menschen, hat Zeit für Zuwendung und ist rehabilitativ auf den Erhalt und die Rückgewinnung von Fähigkeiten ausgerichtet. Pflegebedürftige Menschen zählen zu den behinderten Menschen; die UN-Behindertenrechtskonvention gilt uneingeschränkt auch für sie. Pflege ist eine Beziehung zwischen Pflegenden und Gepflegten. Damit gute Pflege gelingen kann, müssen die Rahmenbedingungen für beide Seiten stimmen.

Als anerkannte Interessenvertretung pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger tritt der SoVD NRW für eine tragfähige und solidarische Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit sowie für quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen ein.

Pflegerisiko solidarisch absichern

Die bisherige „Teilkasko“-Pflegeversicherung mit ihren begrenzten Zuschüssen zu den Pflegekosten führt zu hohen privat zu tragenden Kostenanteilen, die vor allem bei stationärer Versorgung das vorhandene Einkommen meist überfordern und ggf. ein Vermögen rasch aufzehren, so dass vielfach Sozialhilfebedürftigkeit eintritt. Damit Pflegebedürftigkeit nicht länger ein Armutsrisiko ist, muss die Pflegeversicherung zu einer Vollversicherung nach dem Beispiel der Gesetzlichen Krankenversicherung fortentwickelt werden. Eine solche solidarische Absicherung muss sich am Ziel einer würdevollen, hochwertigen Versorgungsqualität bei substanzieller Entlastung pflegender Angehöriger orientieren und dazu notwendige strukturelle Verbesserungen insbesondere bei der Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen und den Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte ermöglichen. Kurzfristig müssen Pflegebedürftige in Pflegeheimen durch Deckelung des Eigenanteils an den Heimkosten wirksam entlastet werden („Sockel-Spitze-Tausch“).

Um die Solidarität in der Pflegeversicherung und deren finanzielle Leistungsfähigkeit kurzfristig zu stärken, sind Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze mindestens auf das Niveau der Gesetzlichen Rentenversicherung anzuheben. Um dem Grundsatz der paritätischen Finanzierung umfassend Geltung zu verschaffen, muss die einseitige Begünstigung der Arbeitgeber durch die Streichung eines gesetzlichen Feiertags mittels eines entsprechend höheren Arbeitgeberbeitrags korrigiert werden. Zudem sind der Zusatzbeitrag für Kinderlose und die Belastung der Renten mit dem vollen Beitragssatz

durch entsprechende Erhöhung des paritätischen Beitragssatzes zurückzunehmen. Über diese kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen hinaus muss das Sondersystem der privaten Pflegeversicherung, das der sozialen Pflegeversicherung bessere Risiken mit höheren Einkommen entzieht, zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Pflege-Bürgerversicherung auslaufen.

Die bislang vom pflegebedürftigen Menschen zu tragenden Investitionskosten der stationären Einrichtungen – in NRW die höchsten bundesweit – müssen grundsätzlich vom Land übernommen werden, um pflegebedingter Armut und Fürsorgeabhängigkeit entgegenzuwirken.

Pflegebedürftigkeit vermeiden

Die Gesundheits- und Pflegepolitik muss präventiv darauf ausgerichtet sein, Pflegebedürftigkeit bestmöglich zu vermeiden. Deshalb sind von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen verstärkt präventive Hausbesuche anzubieten, die den Bedarf an Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen abklären und ggf. auf deren Inanspruchnahme hinwirken. Die Pflegekassen müssen ihre Verpflichtung, bei den zuständigen Leistungsträgern auf frühzeitige Einleitung aller geeigneten Leistungen zur Prävention, zur Krankenbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit hinzuwirken, systematisch umsetzen. Auch nach Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben die Leistungsträger Rehabilitations- und ergänzende Leistungen vollumfänglich einzusetzen, um Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung abzuwenden.

Pflegende Angehörige entlasten

Pflegende Angehörige tragen die häusliche Versorgung von vier Fünfteln der pflegebedürftigen Menschen in NRW, in gut 70 Prozent der Fälle ganz ohne professionelle Unterstützung. Viele sind durch ihre Pflegearbeit hochgradig und nicht selten über ein verantwortbares Maß hinaus belastet. Zu ihrer notwendigen Entlastung müssen vor allem der Umfang professioneller Unterstützung im Rahmen der Vollversicherung bedarfsgerecht ausgeweitet und die Rollen von professioneller und Angehörigenpflege neu austariert werden. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist durch Fortentwicklung der Familienpflegezeit, nach dem Modell der Elternzeit, mit einer längerfristigen Lohnersatzleistung zu verbessern. Die Kommunen müssen ihrer Sicherstellungsverantwortung für Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige sowie für komplementäre ambulante Dienste nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW umfassend nachkommen.

Die Organisation eines tragfähigen häuslichen Pflegearrangements stößt nicht selten auf die Schwierigkeit, dass dazu eine Mehrzahl von Unterstützungsangeboten bedarfsgerecht kombiniert und finanziert werden muss. Wir brauchen eine quartiersnah verfügbare und überschaubare Infrastruktur unabhängiger Pflegeberatung, ohne einseitige Bindung an

Kostenträger oder Leistungserbringer. Die Beratung einschließlich Fall-Management muss stets sozialrechtsübergreifend erfolgen.

Bedarfsgerechte Personalausstattung von Pflegeeinrichtungen

Der Bedarf an professionellen Pflegekräften wächst erheblich – nicht nur wegen der wachsenden Zahl pflegebedürftiger Menschen bei eher rückläufigem Potenzial informell Pflegenden, sondern auch wegen der Notwendigkeiten, pflegende Angehörige stärker zu entlasten und die Personalausstattung von Pflegeeinrichtungen so zu verbessern, dass stets eine würdevolle Versorgung möglich ist. Um in bedarfsgerechtem Umfang Pflegekräfte gewinnen und ausbilden zu können, muss Pflegearbeit ‚gute Arbeit‘ werden: mit Arbeitsbedingungen, die eine umfassende Umsetzung des berufsfachlichen Pflegeverständnisses fördern, und mit attraktiver tariflicher Entlohnung, die nicht zuletzt den Aufbau anständiger Rentenansprüche ermöglicht. So können auch viele Fachkräfte, die zum Selbstschutz gegen schlechte Arbeitsbedingungen in Teilzeit gegangen oder aus dem Beruf ausgeschieden sind, wieder zu Arbeitszeiterhöhungen oder zur Berufsrückkehr motiviert werden.

Der Mangel an Pflegefachkräften betrifft ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser. Solidarische Strategien für gleichermaßen gute Arbeits- und Entgeltbedingungen müssen einen Abwerbe-Wettbewerb zwischen den drei Sektoren verhindern. Die Kapazitäten der Pflegeausbildung sind zu erhöhen, nicht zuletzt durch eine verstärkte Ausbildung qualifizierter Pflege-Lehrkräfte. Die Bundesagentur für Arbeit muss das Angebot für Umschulungen zu Pflegefachkräften ausweiten.

Pflege sozial regulieren

Die Erfahrung zeigt, dass die Erfordernisse guter Pflege und bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen vielfach im Spannungsverhältnis mit den Mechanismen des Pflegemarktes stehen. So entsteht der Druck auf Personalausstattung und Entlohnung sowohl aus dem Streben der großen Kostenträger (insbesondere der Sozialhilfeträger) nach günstigen Preisen wie auch aus dem Gewinnstreben der Pflege-Unternehmen bei preislicher Wettbewerbsfähigkeit. Auch die Frage, welche (vollstationären, teilstationären, ambulanten) Angebote es in welchem Verhältnis vor Ort gibt, entscheidet sich bislang eher nach Rentabilitätskriterien als nach Bedarfen und Bedürfnissen. Daher sollte Pflege künftig im Schutzbereich öffentlicher Daseinsvorsorge organisiert werden. Eine vorausschauende Pandemieplanung muss verhindern, dass Pflegeheime nochmals zu Höchststrisikoorten werden, die Pflegebedürftige in menschlich kaum erträgliche Isolation zwingen.

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention müssen pflegebedürftige Menschen die gleichberechtigte Möglichkeit haben, ihren Wohn- und Lebensort zu wählen und zu entscheiden, mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. In aller Regel wollen pflegebedürftige Menschen zu Hause statt im Heim

leben. Dem müssen quartiersorientierte Versorgungsstrukturen mit vorrangiger Stärkung professionell gestützter häuslicher Versorgung Rechnung tragen („ambulant vor stationär“). Die Leistungsansprüche der Versicherten für ambulante Pflegedienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege sowie Betreuungs- und Entlastungsleistungen müssen flächendeckend, und verlässlich einlösbar sein. Die Angebote an bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum sowie von hochwertigen ambulant versorgten Wohngemeinschaften sind auszubauen.

Der SoVD NRW fordert ein uneingeschränktes Recht auf ein Einzelzimmer in vollstationären Einrichtungen. Die geltende Einzelzimmerquote von 80 % bedeutet, dass bis zu einem Drittel der Bewohner*innen in Doppelzimmern ohne Privat- und Intimsphäre untergebracht werden können. Der Strukturwandel von Großeinrichtungen zu kleineren, dezentralen Einheiten in den Quartieren ist konsequent voranzutreiben.

Das Land NRW muss seine Verantwortung für die Vorhaltung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen wieder verstärkt wahrnehmen, um insbesondere auf die Schließung von Kapazitätslücken hinzuwirken. Dazu gehört auch der Einsatz gezielter förderpolitischer Instrumente im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW. Das Wohn- und Teilhabe-gesetz NRW als Ordnungsrecht der Pflege muss die Rechte Pflegebedürftiger umfassend schützen, nicht zuletzt mittels wirksamer jährlicher Kontrollen durch die zuständigen Behörden. Dazu sind die WTG-Behörden (Heimaufsicht) landesweit personell so auszustatten, dass sie ihren Aufgaben umfassend nachkommen können.

Das Recht von Frauen auf weibliche Pflegekräfte zur Körper- und Intimpflege muss verlässlich gesichert werden. Die Zugänglichkeit des Versorgungssystems für pflegebedürftige Migrant*innen muss durch kultursensible Differenzierungen weiter verbessert werden. Es ist zu gewährleisten, dass alle Pflegebedürftigen – einschließlich gehörloser – sich mit ihren Pflegekräften umfassend sprachlich verständigen können.

Palliativversorgung und Sterbebegleitung

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben schließt den Anspruch auf ein Sterben in Würde ein. Dies umfasst auch die selbstbestimmte Beendigung des Lebens. Zuzahlungsfreie medizinische und pflegerische Palliativversorgung sowie Sterbebegleitung müssen bedarfsgerecht dort verfügbar sein, wo der todkranke oder sterbende Mensch lebt, damit belastende Verlegungen zwischen Wohnung, Krankenhaus und Pflegeeinrichtung vermieden werden.

6. Grundsicherung

Armut und sozialer Ausschluss verletzen die Menschenwürde, deren Achtung und Schutz oberste Verfassungspflicht aller staatlichen Gewalt ist. Menschenwürde kommt jedem Einzelnen allein kraft seines Menschseins zu; sie kann weder erworben noch verwirkt

werden. Das Grundrecht auf Gewährleistung der materiellen Voraussetzungen für ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe ist dem Grunde nach unverfügbar und darf auch aus migrationspolitischen Erwägungen nicht relativiert werden. Es muss eingelöst werden, auch im Leistungsrecht für Asylsuchende.

Gemessen am mittleren Einkommen in Deutschland waren 2021 gut 3,3 Millionen Menschen in NRW einkommensarm; die Armutsquote erreichte hier mit 18,7 % einen neuen historischen Höchststand. Besonders betroffen ist das Ruhrgebiet als größter Ballungsraum Deutschlands.

Armut vermeiden

Gute Bildung und Ausbildung, gute Arbeit mit guten Löhnen, leistungsstarke Sozialversicherungen und ausreichende weitere Sozialleistungen, die der Grundsicherung vorgelagert sind – dies sind die wichtigsten Faktoren zur Vermeidung von Einkommensarmut und Fürsorgebedürftigkeit. Die Stärkung des Sozialstaats, insbesondere der Sozialversicherungen, ist deshalb eine unverzichtbare Voraussetzung erfolgreicher Bekämpfung von Armutsentwicklungen.

Bedarfsdeckende Regelleistungen gewährleisten

Damit das in SGB II (Erwerbsfähige), SGB XII (Alter und Erwerbsminderung) und Asylbewerber-Leistungsgesetz gespaltene Grundsicherungssystem seine Aufgabe erfüllen kann, die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, müssen vor allem die völlig unzureichenden Regelbedarfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sachgerecht und bedarfsdeckend berechnet werden. Bei deutlichen Preissteigerungen von bedarfsrelevanten Gütern ist die Bedarfsdeckung mit unverzüglichen unterjährigen Anpassungen der Regelleistungen oder Sofortzuschlägen sicherzustellen. Unregelmäßig anfallende und größere notwendige Ausgaben müssen wieder durch zusätzliche „einmalige Leistungen“ gedeckt werden, statt die lebensfremde Fiktion eines Ansparens aus den Regelleistungen zu unterstellen. Um trotz der Energiepreisexplosion den Bedarf an Haushaltsenergie zuverlässig zu decken, müssen angemessene Energiekosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Kinderarmut ist Folge von Elternarmut und kann mit Maßnahmen, die allein auf Kinder zielen, kaum überwunden werden. Das bürokratische und mit stigmatisierenden Gutscheinregelungen ausgestaltete „Bildungs- und Teilhabepaket“ erreicht die große Mehrheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht. Zudem sind die Leistungen oft nicht bedarfsdeckend. Regelmäßige Bildungs- und Teilhabebedarfe müssen soweit wie möglich durch ausreichend bemessene Regelleistungen gedeckt werden. Darüber hinaus fordert der SoVD NRW zur ergänzenden Bekämpfung von Kinderarmut die beitragsfreie Ganztagsförderung mit kostenloser gesunder Verpflegung und eine umfassende Lernmittelfreiheit, einschließlich Klassenfahrten und digitaler Unterrichtsmedien.

Die als Sanktionen bei unerwünschtem Verhalten (vom Meldeversäumnis bis zur Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit) im SGB II vorgesehenen Kürzungen des soziokulturellen Existenzminimums sind mit dem Schutzziel der Grundsicherung kaum vereinbar und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit umstritten. Um im Einzelfall auf regelkonformes Verhalten hinzuwirken, bedarf es anderer Instrumente, insbesondere der sozialen Arbeit.

Wohnkosten verlässlich absichern

Bei den Wohnkosten (Miete und Heizung) bestimmen die Kommunen, die als Grundsicherungsträger hier auch stets Kostenträger sind, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen letztlich selbst, welche Wohnkosten als „angemessen“ gelten und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind. Wegen zu restriktiver Bestimmung und Handhabung der „angemessenen“ Wohnkosten müssen viele Betroffene Teile der tatsächlichen Kosten aus ihren viel zu niedrigen Regelleistungen bestreiten, während zugleich sozialräumliche Ghattobildungen befördert werden. Zudem zeigen die verfügbaren Daten eine landesweit uneinheitliche Rechtsanwendung. Die Landesregierung muss diesen Problemen mittels fachaufsichtlicher Weisungen so weit wie möglich abhelfen. Darüber hinaus bedarf es gesetzlicher Regelungen, die der hohen Bedeutung der Wohnung und des Wohnumfelds als Lebensmittelpunkt der Betroffenen, für die soziale Teilhabe (z. B. Freundeskreis und Schule der Kinder) und der sozialen Mischung in Wohnquartieren besser gerecht werden.

Sozialtickets landesweit

Die Deckung von Mobilitätsbedarfen mit dem ÖPNV ist eine wichtige Teilhabevoraussetzung. Solange die Grundsicherungsleistungen dazu nicht ausreichen, müssen für Grundsicherungsbeziehende und Geringverdienende landesweit Sozialtickets verfügbar sein, die aus den Regelleistungen problemlos bezahlbar sind. Dringlich ist zudem der Ausbau des ÖPNV in ländlichen Räumen.

Freibeträge für gesetzliche Renten

Die zusammen mit der „Grundrente“ endlich eingeführten Freibeträge für gesetzliche Renten sind an die Voraussetzung geknüpft, dass 33 Jahre an „Grundrentenzeiten“ erfüllt sind. Daher bleiben vielen Grundsicherungsbeziehenden (SGB XII) mit Kleinrenten – vor allem Frauen – die Freibeträge versagt. Zudem wird hier ein fürsorgerechtlicher Anspruch in systemwidriger Weise von einer versicherungsrechtlichen Bedingung abhängig gemacht. Die Freibeträge müssen für alle gesetzlichen Renten gelten.

7. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist eine notwendige Voraussetzung, um das Menschenrecht auf ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Einschränkungen verwirklichen zu können. Gebäude, Verkehrssysteme, Dienstleistungs-, Informations- oder Kommunikationsangebote sind barrierefrei,

wenn sie für alle Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar sind, so dass auch Menschen mit Behinderung sie in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis nutzen können. Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW bekennt sich zu dieser Zielsetzung, und die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden zur Feststellung und Beseitigung vorhandener Barrieren und zur Gewährleistung von Barrierefreiheit. Gleichwohl ist der Weg zum barrierefreien NRW auch unter günstigen Voraussetzungen noch lang. Umso wichtiger ist es, ihn zielklar und entschlossen zu beschreiten. Hierbei kommt insbesondere den Trägern öffentlicher Belange (Land, Kommunen, deren Einrichtungen und Unternehmen) eine wichtige Vorbildfunktion zu.

Neubau von Barrieren vermeiden

Barrierefreies Bauen muss zum allgemeinen Standard werden. Um dies umzusetzen, fordert der SoVD NRW eine Novelle der Landesbauordnung und eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen sowie der Wohnraumförderungsbestimmungen NRW. Ziel muss die vollständige Einführung der DIN-Normen für barrierefreies Bauen in NRW sein. Die Einhaltung dieser Standards muss endlich von den Bauaufsichtsbehörden in jedem Fall qualifiziert überwacht werden, und Verstöße sind als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Nur so kann sichergestellt werden, dass neue Gebäude in öffentlicher oder privater Hand, die für die Allgemeinheit bereitgestellt werden – einschließlich des Geschosswohnungsbaus –, von vornherein barrierefrei errichtet werden. Dies muss bei Wohngebäuden, Arbeits- und Ausbildungsstätten auch beinhalten, dass sie ohne aufwendige Umbaumaßnahmen mit dem Rollstuhl uneingeschränkt nutzbar sind.

Bestandsbarrieren systematisch abbauen

Die baulichen Gegebenheiten sind weit überwiegend vom Bestand geprägt und werden vom Neubau nur in geringem Umfang beeinflusst. Deshalb ist ein systematischer Barriereabbau im Bestand unumgänglich. Der SoVD NRW fordert das Land und die Kommunen auf, ihrer Verpflichtung zur Feststellung und schrittweisen Beseitigung bestehender Barrieren endlich nachzukommen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen landesrechtlichen Regelung. Allein mit freiwilligen Zielvereinbarungen zum Barriereabbau, die auf Verlangen von Behindertenverbänden mit Eigentümern öffentlich zugänglicher Gebäude oder Nahverkehrsträgern ausgehandelt werden können, ist ein flächendeckender Barriereabbau nicht möglich. Zudem wird damit die Hauptverantwortung bislang den Behindertenverbänden – also praktisch den Betroffenen selbst – zugewiesen.

Barrierefreiheit im ÖPNV endlich umsetzen

Von einer Erreichung des im Personenbeförderungsgesetz gesetzten Ziels, wonach der ÖPNV bis zum 01.01.2022 barrierefrei sein sollte, sind wir in NRW weit entfernt. Davon

zeugen vielerorts insbesondere fehlende Lifte, zu hohe Einstiegshöhen oder fehlende Hilfen für Sinnesbehinderte. Die örtlichen und regionalen Nahverkehrsträger sind gefordert, Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr unverzüglich umzusetzen. Dazu muss auch das Land seine Anstrengungen erhöhen, die Kommunen bei der Umsetzung von vollständiger Barrierefreiheit im ÖPNV finanziell zu unterstützen. Das Land muss außerdem seine Möglichkeiten nutzen, um auf eine barrierefreie Umgestaltung im Bahnfernverkehr hinzuwirken.

Barrierefreie Information und Kommunikation

In unserer zunehmend digitaler werdenden Welt gibt es zahlreiche Hürden (z.B. fehlende Untertitel, schwer lesbare Inhalte oder Bilder ohne Begleittexte), die dazu führen, dass nicht alle Menschen gleichermaßen an den Angeboten teilhaben können. Die barrierefreie Gestaltung von digitalen Angeboten ist deshalb eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe in unserer Gesellschaft. Alle Menschen sollen digitale Angebote verstehen und selbstständig nutzen können. Barrierefreiheit von bestehenden und zukünftigen digitalen Angeboten öffentlicher und privater Anbieter muss zeitnah Standard werden. Um barrierefreie Kommunikation gehörloser Menschen sicherzustellen, ist auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Gebärdendolmetscher*innen notwendig. Das Land NRW muss für die erforderlichen Ausbildungskapazitäten Sorge tragen.

8. Bildung

Um das Menschenrecht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, fordert die UN-Behindertenrechtskonvention ein inklusives Bildungssystem von der Kita bis zur Hochschule und lebenslanges Lernen. Diese Herausforderung trifft in NRW auf ein marodes Regelschulsystem, das auch für Schüler*innen ohne Beeinträchtigung teils kaum zumutbar ist. Land und Kommunen, aber auch der Bund müssen sich der doppelten Herausforderung stellen, das Bildungssystem instand zu setzen und zugleich inklusiv umzubauen.

Bildungssystem instandsetzen

Seit Jahrzehnten werden vielfältige Mängel unseres Regelschulsystems diskutiert, aber greifbare Perspektiven zu ihrer Behebung blieben außer Sicht. Vielfach fehlen nicht nur Räume für zusätzliche Klassen, sondern mancherorts ganze Schulen, Gesamtschulen zumal. Der bauliche Zustand vorhandener Schulen, der Mangel an Lehrkräften und Schulsozialarbeit ist teils kaum noch zumutbar und behindert das Lernen und die bedarfsgerechte individuelle Förderung. Immer noch werden die Bildungschancen im hierarchisch gegliederten Schulsystem stark vom sozialen Status der Eltern beeinflusst. Dass der Zugang zum digitalen Distanzunterricht bei Corona allzu oft „Privatsache“ blieb, hat die soziale Ungleichheit noch verstärkt.

Bildungszugang und Bildungserfolg dürfen nicht durch privat zu tragende Kosten oder Gebühren eingeschränkt werden. Die Lernmittelfreiheit ist umfassend und konsequent umzusetzen, nicht zuletzt beim zunehmenden Einsatz digitaler Geräte in der Schule. Klassenfahrten, Schulverpflegung und Ganztagsangebote müssen öffentlich finanziert und für die Eltern beitragsfrei werden. Auch eine Kompensation von Mängeln der schulischen individuellen Bildungsförderung durch private Nachhilfe muss überflüssig werden. Dem Trend, dass sich reiche Eltern wegen mangelnder Leistungsfähigkeit öffentlicher Schulen auf teure, besser ausgestattete Privatschulen verlegen, ist entschieden zu begegnen. Die Gebührenfreiheit des Studiums muss umfassend erhalten bleiben. Auch andere nachschulische (Aus-)Bildungsgänge müssen gebührenfrei zugänglich sein. In einer Wissensgesellschaft ist der Erwerb von Bildung nicht mit dem Übergang vom Bildungssystem in den Arbeitsmarkt abgeschlossen, sondern muss in Form von Weiterbildung die Erwerbsbiografie begleiten. Deshalb müssen auch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, allen abhängig Beschäftigten die Möglichkeit der beruflichen und politischen Weiterbildung zu eröffnen.

Eine fördernde Schule für alle

Die Schaffung eines inklusiven Schulsystems bedeutet, die Regelschulen zu befähigen, ihrem Bildungsauftrag mit bestmöglicher individueller Förderung für alle Schüler*innen nachkommen zu können – ob arm oder reich, ob beeinträchtigt oder hochbegabt. Die soziale Selektivität des Regelschulsystems ist maßgeblich Folge der frühen Verteilung der Schüler*innen auf unterschiedliche weiterführende Schulformen auf Basis von Vermutungen über ihre künftige Entwicklungsfähigkeit. Stattdessen brauchen wir gut ausgestattete Schulen des gemeinsamen Lernens, die jedem Kind und Jugendlichen mit individuell differenzierter Förderung ermöglichen, sein oder ihr bestmögliches Bildungsziel zu erreichen.

Der „Bedarf“ an gesonderten Förderschulen gründet letztlich nicht in Eigenschaften der Schüler*innen oder in einer besonderen Leistungsfähigkeit der Förderschulen, sondern im Unvermögen des Regelsystems, auch den Schüler*innen mit Beeinträchtigung die benötigte bedarfsgerechte individuelle Förderung zu gewährleisten. Inklusion überzeugt, wenn Eltern sehen, dass die inklusive Regelschule ein guter Lern- und Förderort für Kinder mit wie ohne Beeinträchtigung ist. Dazu müssen Lehr- und Assistenzkräfte auf besondere Bedürfnisse beeinträchtigter Schüler*innen eingehen und ihre Bedarfe decken können. Und die Schulen müssen generell barrierefrei werden. Nach Jahrzehnten zahlreicher wissenschaftlich begleiteter Schulversuche wissen wir gut, wie Inklusion gelingen kann. Im Interesse der künftigen Generationen muss es jetzt darum gehen, die lange überfällige Sanierung und den inklusiven Umbau des Regelsystems anzugehen und die dazu erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren.

Die notwendige Reformperspektive heißt „Eine Schule für alle“. Den damit verbundenen weitreichenden Herausforderungen müssen sich Land und Kommunen endlich stellen. Mit einem „Aktionsplan inklusive Bildung“, der mit den entsprechenden Finanzmitteln und zeitlichen Umsetzungshorizonten unterlegt ist, muss die Landesregierung die Aufgabe endlich systematisch angehen. Der Bund bleibt gefordert, den Modernisierungs- und Umbauprozess zu unterstützen.

9. Partizipation

Nichts über uns ohne uns! Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen zu engen Konsultationen und aktiver Einbeziehung der Vertretungsorganisationen behinderter Menschen bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder anderer Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen. Der SoVD NRW begrüßt, dass diese Anforderung seit 2014 ausdrücklich im Landesrecht verankert ist. Allerdings bestehen noch erhebliche Defizite hinsichtlich ihrer umfassenden und sachgerechten Umsetzung sowohl beim Land als auch auf kommunaler Ebene, die abgebaut werden müssen. Nicht zuletzt sind Beteiligungsverfahren so effektiv, effizient und barrierefrei zu gestalten, dass den Rechten, aber auch den Möglichkeiten und Ressourcen der Betroffenenvertretungen auf allen staatlichen Ebenen Rechnung getragen wird.

Kommunale Beauftragte und Beiräte

Beauftragte und Beiräte von und für Menschen mit Behinderungen sind auch auf kommunaler Ebene sehr wichtige Instrumente der Partizipation. Dennoch verzichten viele Gemeinden nach wie vor darauf, sie einzurichten. Noch seltener werden die im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (2003) vorgesehenen Satzungsregelungen zu den Beteiligungsrechten von behinderten Menschen und ihrer Organisationen beschlossen. Daher fordert der SoVD NRW, die bisherige „Kann“-Regelung zur Errichtung von Behindertenbeauftragten und Beiräten von und für Menschen mit Behinderungen in der Gemeindeordnung NRW zu einer verbindlichen Vorgabe zu machen. Gleiches gilt auch für die Errichtung von Seniorenbeiräten. Darüber hinaus ist in die Gemeindeordnung auch die Verpflichtung zum Erlass von Satzungsregelungen über die Partizipation behinderter Menschen aufzunehmen.

Barrierefreie Wahlen

Um das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an Wahlen zu gewährleisten, verpflichtet die Behindertenrechtskonvention dazu, die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien so zu gestalten, dass sie geeignet, zugänglich sowie leicht verständlich und handhabbar sind. Der SoVD NRW fordert insbesondere, dass Wahllokale generell barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen – was oft gleichbedeutend mit Barriereabbau bei Schulen ist. Auch müssen Informationen zu den Wahlen in Leichter Sprache kostenlos

erhältlich und leicht zugänglich sein. Die Parteien sind verantwortlich für die Bereitstellung barrierefreier Informationen über ihre Wahlprogramme.

10. Wohnen

Wohnen ist Menschenrecht. Dessen Gewährleistung setzt die ausreichende Verfügbarkeit angemessenen und bezahlbaren Wohnraums voraus. Der politisch gewollte Niedergang des sozialen und gemeinnützigen Wohnungsbaus in Deutschland zugunsten von Investorenmärkten hat in Ballungsräumen auch unseres Landes zu drastischen Mietpreissteigerungen und einem erheblichen Mangel an bezahlbarem Wohnraum geführt. Zu hohe Mieten, die zu wenig Geld zum Leben übriglassen, sind vielfach zu einem Armutsrisiko geworden. Insbesondere mangelt es landesweit an bezahlbaren barrierefreien Wohnungen, auf die alte und behinderte Menschen angewiesen sind. Und wir stehen vor der großen Herausforderung, das Wohnen an den Erfordernissen des Klimaschutzes auszurichten.

Bund, Land und Kommunen sind gefordert, mit entschlossenem und zielgerichtetem Handeln der Wohnungskrise zu begegnen. Vor allem die Wohnraumversorgung von benachteiligten und finanzschwächeren Haushalten darf nicht dem Markt überlassen bleiben, sondern muss wieder als öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge wahrgenommen werden, so dass Bezahlbarkeit und Klimaverträglichkeit Hand in Hand gehen.

Für eine neue sozial-ökologische Wohnungspolitik

Die Wohnungspolitik des Landes muss sich auf den sozialen und zugleich energetisch optimierten Wohnungsbau konzentrieren. Einkommensschwächere Haushalte leben häufiger in energetisch schlechten Gebäuden und sind daher sowohl von steigenden Energiepreisen als auch von der Überwälzung von Kosten der energetischen Modernisierung besonders betroffen. Voraussetzung für eine Neubelebung des sozialen Wohnungsbaus sind nicht nur ausreichende Fördermittel, sondern auch soziale Bauträger, die damit dauerhaft sozial gebundenen Wohnraum schaffen. Notwendige Bedingung für die Bewältigung der Wohnungskrise ist eine neue Wohnungsgemeinnützigkeit, auf deren Grundlage sich im erforderlichen Umfang sozialorientierte, öffentliche und genossenschaftliche Wohnungsbaugesellschaften formieren. Das Land ist gefordert, die Umsetzung der Wohnungsgemeinnützigkeit bestmöglich vorzubereiten und zu flankieren.

Die Landesregierung muss sich für ein sozial-ökologisches Gebäudemodernisierungsprogramm einsetzen, um Klimaschutz und Barriereabbau auch bei Mietwohnungen im Bestand so auf den Weg zu bringen, dass einkommensschwächere Haushalte vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden.

Die Landesregierung muss sich für eine Stärkung des kommunalen Vorkaufsrechts bei Baugrundstücken einsetzen und die Sozialpflichtigkeit des (Boden-) Eigentums im Städtebaurecht stärken. Sozialen Wohnungsbauträgern müssen Grundstücke in öffentlichem

Eigentum auch unterhalb des Marktpreises verfügbar gemacht werden können. Der Bodenspekulation sollten die Kommunen begegnen, in dem sie ab 2025 von der Möglichkeit Gebrauch machen, über einen erhöhten Grundsteuer-Hebesatz (Grundsteuer C) Druck auf die Eigentümer baureifer, aber brachliegender Grundstücke auszuüben.

Grünflächen und Frischluftschneisen sind in urbanen Räumen auch jenseits ihrer ökologischen Bedeutung unverzichtbar, um das Stadtklima noch möglichst gesundheitsverträglich zu halten. Die rechtlichen und förderpolitischen Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass vorrangig die erheblichen Potenziale zur Schaffung von sozialem Wohnraum auf bereits bebauten Flächen gehoben werden.

Die Miet- und Belegungsbindung von Sozialwohnungen ist deutlich zu verlängern. Zur nachhaltigen Sicherung von Sozialwohnungen müssen unbefristete Sozialbindungen und der Rück- und Ankauf von Bindungen bei Bestandswohnungen ermöglicht werden. Zudem müssen Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt konsequent gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum (etwa Umwandlung in Ferienwohnungen) vorgehen.

Um Mieterhöhungen bei Abschluss eines neuen Mietvertrages wirkungsvoll einzudämmen, muss das Land sich dafür einsetzen, die Mietpreisbremse zu reformieren und einen Mietpreisdeckel einzuführen. Ziel muss sein, dass die Mietpreisbremse bundesweit flächendeckend und zeitlich unbefristet gilt. Die jetzt schon bestehenden Möglichkeiten der Mietpreisbremse muss die Landesregierung umfassend nutzen.

Darüber hinaus sollten Instrumente zur Orientierung von Mietpreisen an der Einkommenshöhe entwickelt werden. Ziel muss sein, die Mietbelastung auch für Haushalte mit geringeren Einkommen auf 30 Prozent des Einkommens zu begrenzen, was als Grenze leistbarer Mieten gilt. Zur Erreichung dieses Ziels müssen aber auch Verbesserungen vor allem für untere Einkommensgruppen beitragen: Anhebung des Mindestlohns, lebensstandardsichernde Renten, Zurückdrängung prekärer Beschäftigung und Stärkung der Tarifbindung.

Die Kommunen sind anzuhalten, Luxusmodernisierungen, die erhebliche Mietsteigerungen nach sich ziehen, mit Milieuschutzsatzungen zu verhindern.

Für barrierefreies Wohnen

Nur barrierefreies Wohnen ist zukunftsfähiges Wohnen. Merkmale barrierefreier Wohnungen wie die bodengleiche Dusche, das geräumige Bad oder der Aufzug gelten bereits als „moderne“ Standards, deren Komfort auch von Bewohnern geschätzt wird, die darauf nicht angewiesen sind. Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind barrierefrei zugängliche und nutzbare Wohnungen aber auch eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Doch barrierefreie Wohnungen – bezahlbare zumal – sind nur selten verfügbar. Denn von einem ausreichenden Angebot an barrierefreien Wohnungen

kann erst gesprochen werden, wenn der behinderte Mensch aus seiner barrierefreien Wohnung auch in eine ebensolche in einem anderen Ort seiner Wahl umziehen kann.

Der SoVD NRW fordert, in der Landesbauordnung festzulegen, dass alle Neubauwohnungen barrierefrei, also ohne aufwendigere Umbaumaßnahmen auch mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen. Dazu muss die DIN-18040-2 für den barrierefreien Wohnungsbau vollumfänglich in die Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen sowie die Wohnraumförderungsbestimmungen NRW eingeführt werden. Erst dadurch kann die Neubautätigkeit, die nur einen geringen Teil des Wohnungsbestandes ausmacht, gezielt zur Behebung des Mangels an barrierefreiem Wohnraum genutzt werden. Um die Förderung des Barriereabbaus im Wohnungsbestand zu verbessern, müssen Wohnungsunternehmen und -eigentümer verpflichtet werden, Maßnahmen zum Barriereabbau, die betroffene MieterInnen auf eigene Kosten veranlassen möchten, zu dulden. Die Rückbauverpflichtung zur Wiederherstellung abgebauter Barrieren ist abzuschaffen.

Das beispielhafte Angebot der Wohnberatungsstellen in NRW hilft Menschen beim Barriereabbau in der Wohnung. Pflegekassen und Kommunen sowie das Land sind gefordert, die unverzichtbare unentgeltliche Wohnberatung langfristig zu sichern, noch bestehende Lücken zu schließen, und die Kapazitäten bedarfsgerecht auszubauen.

Selbstbestimmt Wohnen mit Pflege und Unterstützung

Auch Menschen mit Pflegebedarf oder hohem Unterstützungsbedarf haben das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen und Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Um dies zu verwirklichen, bedarf es neben barrierefreiem Wohnraum auch der erforderlichen ambulanten Pflege- und Unterstützungsangebote, einschließlich persönlicher Assistenz. Zudem müssen Angebote zur gesundheitlichen Versorgung und zur Deckung alltäglicher Lebensbedarfe barrierefrei und quartiersnah erreichbar sein. Eine quartiersorientierte kommunale Stadtentwicklungs- und Infrastrukturplanung muss diesen Erfordernissen regelhaft Rechnung tragen.

Impressum

SoVD Nordrhein-Westfalen e.V.

Erkrather Str. 343

40231 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38603 - 0

Fax: 0211 / 382175

www.sovd-nrw.de

info@sovde-nrw.de

Foto Titelseite: Nathan Anderson